Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3471**
15. Wahlperiode 30. 06. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/3147 –

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

A. Problem

Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist bestrebt, die Funktionsfähigkeit der Justiz des Landes angesichts knapper werdender finanzieller und personeller Ressourcen durch eine grundlegende Bündelung und Verschlankung der Strukturen sicherzustellen. Damit will sie die bislang hohe Qualität der Justiz erhalten, zugleich aber die Kosten reduzieren. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn sich die Justiz in Zukunft auf ihre Kernaufgaben beschränkt. In allen anderen Bereichen sollen künftig freie Träger Vorrang vor dem Staat haben. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Anliegen auf Bundesebene Rechnung durch eine Öffnung des badischen Rechtsgebiets für vom Justizministerium Baden-Württemberg zu bestellende Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs zur Änderung der Bundesnotarordnung in der Fassung der Beschlussempfehlung, wodurch das badische Rechtsgebiet für ein Notariat zur hauptberuflichen Amtsausübung geöffnet wird. Eine solche Änderung steht nach Artikel 138 des Grundgesetzes unter dem Vorbehalt einer Zustimmung der Regierung des Landes Baden-Württemberg.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3147 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

„Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 114 wird wie folgt geändert:

   a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart“ durch die Wörter „das württembergische Rechtsgebiet“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart“ durch die Wörter „für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart gebildeten Notarkammer“ ersetzt.

      bb) In Satz 4 wird das Wort „Stuttgart“ gestrichen.

2. § 115 wird wie folgt gefasst:

„§ 115

Für das badische Rechtsgebiet gelten folgende besondere Vorschriften:

(1) Neben Notaren nach § 3 Abs. 1 können Notare im Landesdienst bestellt werden.

(2) Notare im Landesdienst, die sich um eine Bestellung zum Notar nach § 3 Abs. 1 bewerben, stehen Bewerbern gleich, die einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet haben und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befinden. § 6 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass auch der berufliche Werdegang der Bewerber zu berücksichtigen ist, vor allem die im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Notare im Landesdienst. Die Vorschriften über ihre Dienstverhältnisse, ihre Zuständigkeit und das von ihnen bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzugs bleiben unberührt.

(4) Die Notare im Landesdienst sind berechtigt, der für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe gebildeten Notarkammer als Mitglieder ohne Stimmrecht beizutreten. § 114 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die verfassungsmäßigen Rechte des Landes Baden-Württemberg aus Artikel 138 des Grundgesetzes sind gewahrt.

Zu Artikel 1 hat die Regierung des Landes Baden-Württemberg die nach Artikel 138 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.“

Berlin, den 30. Juni 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Christine Lambrecht, Dr. Norbert Röttgen, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3147 in seiner 111. Sitzung am 27. Mai 2004 in erster Lesung beraten und zur Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen.

II. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 53. Sitzung am 30. Juni 2004 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Der Rechtsausschuss empfiehlt, Artikel 1 des Gesetzentwurfs in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung anzunehmen und Artikel 2 unverändert zu übernehmen. Er verweist auf die Begründung auf Drucksache 15/3147. Ergänzend merkt der Ausschuss an:

Der Rechtsausschuss begrüßt es, dass das badische Rechtsgebiet für die Bestellung von Notaren im Hauptberuf geöffnet und damit der schrittweise Übergang zum Nurnotariat in Baden eingeleitet werden soll. Er teilt die Auffassung, dass notarielle Tätigkeiten nicht durch Beamte erbracht zu werden brauchen, sondern effektiv und dienstleistungsorientiert durch freiberuflich, also selbständig tätige Notarinnen und Notare erbracht werden können.

Der Rechtsausschuss greift den Vorschlag der Bundesregierung auf, in § 115 BNotO, der die Sondervorschriften für das badische Notariat enthält, die Regelungen zum freiberuflichen Notariat vor denjenigen für das beamtete Notariat zu treffen. Damit und mit der vorgeschlagenen Regelung in Absatz 1 wird der Übergang zum Nurnotariat verdeutlicht.

Zu § 115 Abs. 2 des Entwurfs teilt der Rechtsausschuss die Auffassung, dass auch im badischen Rechtsgebiet für die Bestellung von Notaren im Hauptberuf grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften der §§ 5 ff. BNotO gelten müssen. Notare im Landesdienst sollen nach § 115 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs so behandelt werden, als erfüllten sie die Regelvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 BNotO. Damit ist zugleich klargestellt, dass die Landesjustizverwaltung – wie nach § 114 Abs. 3 Satz 3 BNotO bereits bisher im württembergischen Rechtsgebiet – solange von der Einrichtung eines Anwärterdienstes nach § 7 BNotO absehen kann – nicht muss –, wie geeignete Notare im Landesdienst für eine Bestellung zum Notar im Sinne des § 3 Abs. 1 BNotO zur Verfügung stehen. Bewerbungen von Notaren oder Notarassessoren aus anderen Ländern sind unter denselben Voraussetzungen wie im übrigen Bundesgebiet möglich.

Berlin, den 30. Juni 2004

Christine Lambrecht	**Dr. Norbert Röttgen**	**Jerzy Montag**	**Rainer Funke**
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333